



## **Gesetzentwurf**

—

Landesregierung

### **Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung der Qualität in der Kindertagesbetreuung**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 26. September 2023 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung der Qualität in der Kindertagesbetreuung

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt.

Dr. Reiner Haseloff  
Ministerpräsident



## Entwurf

**Gesetz zur Sicherstellung der Qualität in der Kindertagesbetreuung.****Artikel 1  
Änderung des Kinderförderungsgesetzes**

Das Kinderförderungsgesetz vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2023 (GVBl. LSA S. 2), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Satz 2 werden die Wörter „den §§ 53 und 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „§ 113 Abs. 2 Nr. 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 79 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
2. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „31. Dezember 2024“ ersetzt.
  - b) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2024“ ersetzt.
3. § 13a wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 1 werden nach der Angabe „4 006 400 Euro“ die Wörter „und für das Jahr 2024 eine Zuweisung in Höhe von „3 793 600 Euro“ eingefügt.
  - b. In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2024“ ersetzt.
4. In § 15a Abs. 1 wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2024“ ersetzt.
5. § 21 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 3 werden die Wörter „ , insbesondere wenn sie vor Aufnahme ihrer Tätigkeit mindestens ein Jahr im Bereich der Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung von Kindern in einer Tageseinrichtung tätig waren und fachspezifische Aus-, Fort- oder Weiterbildungen im Umfang von 60 Stunden nachweisen,“ gestrichen.

- bb) In Nummer 5 werden die Wörter „ , die vor Aufnahme ihrer Tätigkeit mindestens ein Jahr im Bereich der Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung von Kindern in einer Tageseinrichtung tätig waren und fachspezifische Aus-, Fort- oder Weiterbildungen im Umfang von 60 Stunden nachweisen,“ gestrichen.
  - b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „individuellen“ die Wörter „Ausbildung oder“ eingefügt.
6. In § 22 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „31. Dezember 2024“ ersetzt.
7. In § 23 Abs. 1a wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2023“ durch die Wörter „1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2024“ ersetzt.
  - b) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Im Jahr 2024 wird die Anzahl der pädagogischen Fachkräfte auf 50 erhöht.“
  - c) Die Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
8. In § 24 Abs. 3 Nr. 3 wird die Angabe „§ 15 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 1 bis 4“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt**

§ 18f des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2023 (GVBl. LSA S. 362), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Im Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „2023/2024“ durch die Angabe „2024/2025“ ersetzt.
  - b) Im Satzteil nach Nummer 3 werden die Wörter „für die Schuljahre 2022/23 und 2023/2024“ gestrichen.

In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.



## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Im Koalitionsvertrag der die Landesregierung tragenden Parteien für die Legislatur 2021 bis 2026 -hier Zeilen 4540 ff. - ist geregelt, dass die Maßnahmen des in der vergangenen Legislaturperiode erneuerten Kinderförderungsgesetzes (KiFöG), weiterhin Bestand haben sollen.

Der Gesetzentwurf sieht die Verlängerung dieser Maßnahmen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 vor. Bei den finanziell bedeutsamen Regelungen handelt es sich zum einen um Maßnahmen gemäß KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG)<sup>1</sup>, nämlich die erweiterte Mehrkindregelung gem. § 13 Abs. 4 Satz 2 KiFöG mit der korrespondierenden Erstattungsregelung gem. § 13 Abs. 5 Satz 2 KiFöG, die Finanzierung zusätzlicher Fachberatungskräfte gem. § 22 Abs. 3 KiFöG, die Finanzierung zusätzlicher Fachkräfte in Tageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen gem. § 23 Abs. 1a KiFöG und Schulgeldfreiheit gem. § 18f Abs. 3 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) sowie zum anderen um Leistungen des Bundes gem. Art. 4 KiQuTG zum Ausgleich der Mehrbelastungen der Länder, die aus der Änderung des § 90 Abs. 4 SGB VIII resultieren. Diese Mittel weist das Land gem. § 13a KiFöG zur Milderung von Belastungen nach § 90 Abs.4 SGB VIII den Landkreisen und kreisfreien Städten zu.

Finanziert wurden diese Maßnahmen bislang aus den Mitteln des KiQuTG. Mit inhaltlichen bzw. qualitativen Änderungen wurde die Laufzeit dieses Gesetzes mit dem Kita-Qualitätsgesetz vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2791) bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 verlängert.

Das KiTa-Qualitätsgesetz priorisiert qualitätssteigernde Maßnahmen zulasten kostenbeitragsentlastender Maßnahmen. Beitragsentlastende Maßnahmen wie die erweiterte Mehrkindregelung gem. § 13 Abs. 4 Satz 2 KiFöG können aus den Bundesmitteln weiterhin finanziert werden, wenn weniger als 50 v. H. der auf Sachsen-Anhalt entfallenden zusätzlichen FAG-Mittel hierfür verwendet werden. Diese Regelung gilt ab dem 1. Juli 2023.

Art. 4 des KiTa-Qualitätsgesetzes regelt, dass die Bundesländer über das Finanzausgleichsgesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, in den Jahren 2023 und 2024 insgesamt ca. zwei Milliarden Euro erhalten. Weil der Bund die Förderung der Sprachkindergärten über den 31.12.2022 hinaus bis zum Ablauf des 30. Juni 2023 gefördert hat und die dafür notwendigen zusätzlichen Mittel aus dem für das Kita-Qualitätsgesetz vorgesehenen Budget

---

<sup>1</sup> Art. 1 des Gesetzes Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696).

deckte, , stehen 2023 indes nur 1,884 Millionen Euro zur Verfügung; im Jahr 2024 sind dies 1,993 Millionen Euro.

Diese Mittel können den Ländern erst dann zur Verfügung gestellt werden, wenn alle Länder und die Bundesrepublik Deutschland die Verträge nach § 4 Absatz 2 des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes geändert haben. Das ist nunmehr der Fall. Mit Änderungsvertrag vom 2. August 2023 wurde der Vertrag zur Umsetzung des KiQuTG zwischen dem Bund und dem Land Sachsen-Anhalt vom 23. August 2019 neu gefasst. Mit dem Vertrag hat sich Sachsen-Anhalt gegenüber dem Bund verpflichtet, die o. a. Maßnahmen nach dem KiQuTG über den 31. Dezember 2022 hinaus in der Förderperiode 2023 bis 2024 mit der Maßgabe fortzusetzen, dass das Land für Tageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen 2024 zusätzlich die Jahrespersonalkosten für weitere 13 pädagogische Fachkräfte zur Verfügung stellt. Der Landtag wurde über den maßgeblichen Vertragsinhalt und das Handlungs- und Finanzierungskonzept informiert.<sup>2</sup>

Korrespondierend mit der Verlängerung der o. a. Maßnahmen soll die Berichts- und Informationspflicht im Rahmen der Fortschrittsberichte und des Monitorings nach dem KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz um ein Jahr bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 verlängert werden.

Zudem sieht der Gesetzentwurf weitere Änderungen im KiFÖG vor:

In § 8 sollen die mit dem Bundesteilhabegesetz vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I, S. 3234) erfolgten Rechtsänderungen nachgezeichnet werden.

§ 21 Abs. 3 Nr. 3 soll textlich analog der Änderungen in § 21 Abs. 3 Nr. 5 gestraft werden.

Mit Blick auf den bekannten Fachkräfteengpass bei den pädagogischen Fachkräften sollen in § 21 Abs. 3 Nr. 5 die Berufszugangshürden bei fachschulausgebildeten Erziehern und Erzieherinnen nicht zuletzt aus Gründen der Gleichbehandlung geringfügig abgesenkt werden, indem über den erfolgreichen Fachschulabschluss hinausgehende Voraussetzungen gestrichen werden. Die gleiche Zielstellung des erleichterten Zugangs verfolgt die Änderung des § 21 Abs. 4 Satz 1.

Schließlich soll die Verordnungsermächtigung des § 24 Abs. 3 Nr. 3 geändert und das zuständige Ministerium ermächtigt werden, Art, Inhalt und Umfang der Datenverarbeitung nach § 15 Abs. 1 bis 4 im Hinblick auf eine perspektivische verpflichtende Nutzung des vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zur Verfügung gestellten und finanzierten EDV-Systems „kifoeg.web“ zu regeln.

---

<sup>2</sup> Ausschussdrucksache 8/SOZ/47 vom 24.07.2023, abrufbar unter <https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/aussch/wp8/soz/adrs/8soz0047.pdf>



Die geplanten Maßnahmen werden im Förderzeitraum 2023 bis 2024 mit Bundesmitteln finanziert.

Auf Sachsen-Anhalt entfallen von den zusätzlichen FAG-Mitteln des Bundes insgesamt rd. 100 Millionen Euro. Hinzu kommen weitere 26,5 Millionen Euro aus den vergangenen Jahren, die nicht verbraucht wurden und weiterhin zweckentsprechend verwendet werden müssen.

Die geplanten Maßnahmen sind durchfinanziert mit folgenden Einschränkungen:

Im Haushaltsjahr 2025 sind für die Erstattung der aus der erweiterten Mehrkindregelung resultierenden Kostenbeitragsausfälle an die Gemeinden bzw. Verbandsgemeinden rd. 25 Millionen Euro in den Landeshaushalt einzustellen. Ebenso sind für die Schulgeldfreiheit im Schuljahr 2024/2025 Haushaltsmittel im Haushaltsjahr 2025 in Höhe von rd. 3,001 Mio. Euro einzustellen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausschussdrucksache 8/SOZ/47 vom 24.07.2023 Bezug genommen<sup>3</sup>.

---

<sup>3</sup> Siehe Fußnote 1

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu den Bestimmungen im Einzelnen**

#### **I. Zu Artikel 1 - Änderung des Kinderförderungsgesetzes**

##### **Zu Nr. 1 - § 8**

Die Änderung zeichnet die mit Art. 1 und Art. 13 Nr. 19 des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG) vom 23. Dezember 2016 erfolgten Rechtsänderungen nach und trägt damit dem in Art. 20 Abs. 3 GG verankerten Gebot der Normenklarheit Rechnung.

##### **Zu Nr. 2 - § 13**

Die Beitragsentlastung der Eltern (sog. erweiterte Mehrkindregelung gem. § 13 Abs. 4 Satz 2) hat derzeit eine Laufzeit bis Ende 2023. Diese soll entsprechend den Regelungen im vorerwähnten Änderungsvertrag vom 2. August 2023 zunächst bis Ende 2024 verlängert werden. Korrespondierend ist die Erstattungsregelung gem. § 13 Abs. 5 Satz 2 zu verlängern, damit die Gemeinden und Verbandsgemeinden die notwendigen Mittel erhalten, um die aus der erweiterten Mehrkindregelung gem. § 13 Abs. 4 Satz 2 resultierenden Einnahmeausfälle zu kompensieren. Ob und inwieweit sich der Bund in 2025 an Beitragsentlastungen beteiligt, ist derzeit nicht absehbar.

Auf die Auswirkungen für den Landeshaushalt ist in der Begründung - Allgemeiner Teil - hingewiesen worden.

##### **Zu Nr. 3 - § 13a**

Der vom Bund länderspezifisch ermittelte Betrag und vom Land den Kommunen zuzuweisende Betrag zur Minderung von deren Einnahmeverlusten aus dem Erlass von Kostenbeiträgen für einen im Rahmen des Starke-Familien-Gesetzes erweiterten Kreis von Anspruchsberechtigten nach § 90 Abs. 4 des SGB VIII ist anzupassen. Die Änderung zeichnet mithin die Verlängerung des Gesetzes Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung durch das Kita-Qualitätsgesetz nach und berücksichtigt, dass der Bund dem Land Sachsen-Anhalt in 2023 statt 4 006 400 Euro lediglich 3 900 000 Euro zugewiesen hat. Grund hierfür ist eine Neuberechnung auf der Grundlage des Königsteiner Schlüssels. Die Mitteilung des Bundes konnte aufgrund zeitlicher Verzögerungen nicht mehr in das Gesetzgebungsverfahren zur letzten KiFöG-Änderung (in Kraft getreten am 17. Januar 2023) Eingang finden. Die Überzahlung der Kommunen in 2023 ist im Jahr 2024 auszugleichen. Dass mit Blick auf § 13a Abs. 3 wegen zwischenzeitlicher Änderung der Bevölkerungszahlen der

Landkreise und kreisfreien Städte im Einzelfall marginale „Unwuchten“ entstehen, ist aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität und -ökonomie hinzunehmen.

#### **Zu Nr. 4 - § 15a**

Die Änderung zeichnet die auf Grundlage der Verlängerung des Gesetzes Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung durch das Kita-Qualitätsgesetz nach eingegangenen Pflichten nach, die das Land mit dem vorerwähnten Änderungsvertrag vom 2. August 2023 übernommen hat.

#### **Zu Nr. 5 - § 21**

Die Änderungen des § 21 verfolgen das Ziel, die hohe Qualität der Kindertagesbetreuung in Sachsen-Anhalt nachhaltig zu sichern, indem Berufszugangshürden für Fachkräfte abgebaut werden. Das trägt dem Beschluss des Landtages vom 29. Juni 2023 (Drs. 8/2858) Rechnung, wonach die hohe Qualität der Kindertagesbetreuung in Sachsen-Anhalt weiterentwickeln und nachhaltig zu sichern ist.

- a) Die Streichung in Nr. 3 erfolgt aus systematischen Gründen mit Blick auf die Absenkung der Berufszugangsvoraussetzungen in Nr. 5. Leitend ist zudem die Erwägung, dass es sich insoweit um wünschenswerte und nicht um zwingende Berufszugangsvoraussetzungen gehandelt hat.

Der Abbau der Berufszugangshürden namentlich für Heilpädagogen/innen und Heilerziehungspfleger/innen als Fachkräfte gem. § 21 Abs. 3 Nr. 5, indem auf das Erfordernis verzichtet wird, dass Fachkräfte vor Aufnahme ihrer Tätigkeit mindestens ein Jahr im Bereich der Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung von Kindern in einer Tageseinrichtung tätig waren und fachspezifische Aus-, Fort- oder Weiterbildungen im Umfang von 60 Stunden nachweisen müssen, soll helfen, dem aktuellen Engpass bei den Fachkräften zu begegnen. Hinzutritt, dass die bisherige Regelung unter dem Aspekt des Gleichheitsgrundsatzes geändert werden sollte. Die Ausbildung zum Heilpädagogen an Fachschulen als landesrechtlich geregelte berufliche Weiterbildung gem. §§ 140 ff. BbS-VO ist der DQR-Stufe 6 zugeordnet.<sup>4</sup> Daher ist es nicht angezeigt, für diesen Personenkreis höhere Berufszugangshürden als für Personen mit gleichwertigen Bildungsabschlüssen gemäß Nr. 3. zu errichten. Entsprechendes gilt für Heilerziehungspfleger und -pflegerinnen. Schließlich ist auch zu berücksichtigen, dass für Personen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie für

---

4

[https://www.dqr.de/SiteGlobals/Forms/dqr/de/qualifikationssuche/suche\\_formular.html?nn=365830&cl2Categories\\_QualifikationstypName=fachschule-landesrechtlich-geregelte-berufliche-weiterbildungen&templateQueryStringQualifikationssuche=Heilp%C3%A4dagog](https://www.dqr.de/SiteGlobals/Forms/dqr/de/qualifikationssuche/suche_formular.html?nn=365830&cl2Categories_QualifikationstypName=fachschule-landesrechtlich-geregelte-berufliche-weiterbildungen&templateQueryStringQualifikationssuche=Heilp%C3%A4dagog)

Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und deren Ehegatten und Abkömmlinge keine vergleichbaren Zugangsbedingungen bestehen, wenn das Landesschulamt die Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsabschlüsse anerkannt hat<sup>5</sup>. Selbstverständlich steht es den Trägern von Kindertageseinrichtungen wie bisher frei, über die gesetzlichen Berufszugangsvoraussetzungen weitere Beschäftigungsvoraussetzungen zu formulieren.

- b) Die Änderung in Absatz 4 erweitert den Kreis möglicher Aspiranten und Aspirantinnen um Personen, die eine für die in Betracht kommende Kita passende Ausbildung haben, welche zu der konkreten pädagogischen Konzeption der Einrichtung passt, aber noch nicht in diesem Beruf tätig waren. Die Rechtsänderung soll helfen, dem aktuellen Engpass bei den Fachkräften zu begegnen.

#### **Zu Nr. 6 - § 22**

Die Änderung des § 22 Abs. 3 zeichnet die mit dem vorerwähnten Änderungsvertrag vom 2. August 2023 eingegangene Verpflichtung nach, die das Land wegen der Verlängerung des Gesetzes Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung durch das Kita-Qualitätsgesetz übernommen hat.

#### **Zu Nr. 7 - § 23**

Die Änderung des § 23 Abs. 1a zeichnet die mit dem vorerwähnten Änderungsvertrag vom 2. August 2023 eingegangene Verpflichtung nach, die das Land wegen der Verlängerung des Gesetzes Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung durch das Kita-Qualitätsgesetz übernommen hat.

#### **Zu Nr. 8 - § 24**

### **Zu Artikel 2 - Änderung des Schulgesetzes**

#### **Zu Nr. 1 - § 18f Abs. 3**

- a) Die Änderung zeichnet die mit dem vorerwähnten Änderungsvertrag vom 2. August 2023 eingegangene Verpflichtung nach, die das Land wegen der Verlängerung des Gesetzes Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung durch das

---

<sup>5</sup> Vgl. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt - Landesjugendamt – Referat 501, Arbeitshinweise zur Erteilung/Versagung einer Betriebs-erlaubnis für Tageseinrichtungen für Kinder nach § 45 SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe S. 39 f., abrufbar unter [https://lvwa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik\\_und\\_Verwaltung/LVWA/LVWA/Dokumente/5\\_famgesjugvers/501/KITA/Dokumente/Arbeitshinweise\\_Betriebserlaubnis.pdf](https://lvwa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/LVWA/LVWA/Dokumente/5_famgesjugvers/501/KITA/Dokumente/Arbeitshinweise_Betriebserlaubnis.pdf)

Kita-Qualitätsgesetz übernommen hat, und sichert die Schulgeldfreiheit auch im Schuljahr 2024/2025.

- b) Das Streichen der Angabe „für die Schuljahre...“ soll die Lesbarkeit verbessern und den Änderungsaufwand bei zu möglichen weiteren Verlängerungen der Schulgeldfreiheit in den kommenden Jahren reduzieren. Eine Rechtsänderung ist damit nicht verbunden. Leistungen nach § 18f Abs. 3 erhält nur, wer im fraglichen Leistungszeitraum kein Schulgeld erhebt bzw. bereits erhobenes Schulgeld zurückzahlt.

#### **Zu Nr. 2 - § 18f Abs. 4**

Die Änderung ist notwendig, damit das Land die im vorerwähnten Änderungsvertrag mit dem Bund vom 2. August 2023 und im KiQuTG verankerten Berichts-/Informationspflichten erfüllen kann.

#### **IV. Zu Art. 4 - Inkrafttreten**

Art. 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2024.